

***FINANZREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 20. SEPTEMBER 2018***



**AUSGABE
20. SEPTEMBER 2018**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
II. STEUERUNG	3
Art. 2 Gliederung nach Organisationseinheiten	3
Art. 3 Darstellung Globalbudget	3
Art. 4 Verantwortlichkeiten	3
Art. 5 Beschlussfassung	3
Art. 6 Veränderungen von Aufgaben	4
Art. 7 Ausweis frei bestimmbarer Aufwände	4
Art. 8 Zusätzliche Finanzkennzahlen	4
Art. 9 Bandbreiten der Finanzkennzahlen	4
Art. 10 Zusätzlicher Investitionsplan	4
III. RECHNUNGSLEGUNG	4
Art. 11 Konsolidierung	4
Art. 12 Aktivierung von Eigenleistungen bei Investitionen	4
Art. 13 Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen	5
Art. 14 Abschreibungen	5
Art. 15 Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen	5
Art. 16 Bewertung Baurechte	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 17 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1626 des Gemeinderates vom 5. Juli 2018
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007¹
- gestützt auf das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004²
- gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG)³
- gestützt auf die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV)⁴

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinde Horw. Es bezweckt die optimale Erfüllung der Gemeindeaufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Transparenz.

II. STEUERUNG

Art. 2

Gliederung nach Organisationseinheiten

Gestützt auf § 47 FHGG gliedert die Einwohnergemeinde Horw die Jahresrechnung zusätzlich nach Organisationseinheiten. Der Gemeinderat regelt die Details.

Art. 3

Darstellung Globalbudget

1 Die Darstellung der Globalbudgets richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

2 Das Globalbudget pro Aufgabenbereich wird in Form der zweistufigen Artengliederung dargestellt.

3 Das Globalbudget wird in der Erfolgsrechnung pro Aufgabenbereich in folgende Stufen gegliedert:

- a) Saldo Globalbudget vor Umlagen
- b) Saldo Globalbudget nach Umlagen

Art. 4

Verantwortlichkeiten

Die verantwortliche Person des Globalbudgets ist für dessen Saldo vor Umlagen verantwortlich. Sie muss den bewilligten Globalkredit einhalten.

Art. 5

Beschlussfassung

Das Globalbudget pro Aufgabenbereich wird vom Einwohnerrat auf der Stufe Saldo Globalbudget nach Umlagen bewilligt. Der Soll-/Ist-Vergleich mit der Begründung von Abweichungen und ergänzenden Bemerkungen erfolgt auf der Stufe Saldo Globalbudget vor Umlagen.

¹ Nr. 100

² SRL Nr. 150

³ SRL Nr. 160

⁴ SRL Nr. 161

Art. 6
Veränderungen von Aufgaben

Veränderungen der Aufgaben werden im politischen Leistungsauftrag im Rahmen der Lagebeurteilung offengelegt.

Art. 7
Ausweis frei bestimmbarer Aufwände

Die frei bestimmbaren Aufwände werden im politischen Leistungsauftrag im Rahmen der Leistungsbeschreibungen der Leistungsgruppen ausgewiesen.

Art. 8
Zusätzliche Finanzkennzahlen

Neben den Kennzahlen gemäss § 2 FHGV weist die Einwohnergemeinde Horw folgende weitere Kennzahlen aus:

- a) Eigenfinanzierungsgrad Verwaltungsvermögen
- b) Geldfluss aus Geschäftstätigkeit (sog. Cashflow)

Art. 9
Bandbreiten der Finanzkennzahlen

1 Anlagen des Verwaltungsvermögens dürfen mit maximal 50 % Fremdkapital finanziert werden. Dieser Anteil reduziert sich linear, bis die Anlage in der Mitte ihrer Lebensdauer ohne Fremdkapital finanziert ist. Diese Bedingung muss nicht je einzeln, sondern in der Summe aller Anlagen des Verwaltungsvermögens erfüllt sein.

2 Der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit soll im Zeithorizont des Budgets und der Finanzplanjahre des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) mindestens die Höhe der Abschreibungen erreichen.

Art. 10
Zusätzlicher Investitionsplan

1 Zusätzlich zum AFP gemäss § 8 und § 10 des FHGG erstellt der Gemeinderat eine langfristige Finanzplanung inkl. Investitionsprogramm für die nächsten 6 Jahre (Budgetjahr plus 5 Jahre). Zusätzlich werden in geeigneter Form Investitionen weiterer Jahre angezeigt.

2 Dem Einwohnerrat ist jährlich vor der Beratung des AFP die langfristige Finanzplanung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

3 Die langfristige Finanzplanung wird ausschliesslich auf Stufe Einwohnergemeinde und nicht pro Aufgabenbereich erstellt.

III. RECHNUNGSLEGUNG

Art. 11
Konsolidierung

Die Einwohnergemeinde verzichtet auf eine Konsolidierung gemäss § 55 FHGG.

Art. 12
Aktivierung von Eigenleistungen bei Investitionen

1 Eigenleistungen der Verwaltung für die Herstellung einer aktivierbaren Sachanlage, werden aktiviert.

2 Aktivierbare Leistungen sind:

- Baubegleitung
- Eigentümerversammlung
- Projektleitung
- Interne Leistungen, welche auch von Dritten erbracht werden könnten.

Art. 13

Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen

Erfolgt eine Übertragung von Anlagen des Finanzvermögens in das Verwaltungsvermögen entscheidet der Gemeinderat über eine allfällige Neubewertung.

Art. 14

Abschreibungen

1 Die Anlagen des Verwaltungsvermögens werden linear abgeschrieben und der Abschreibungsaufwand der Erfolgsrechnung belastet.

2 In der Regel wird die Nutzungsdauer gemäss Anhang 1 der FHGV festgelegt.

3 Ergänzend zu Abs. 2 wird für den werterhaltenden baulichen Unterhalt eine Nutzungsdauer von 10 – 20 Jahren festgelegt.

4 Die definitive Nutzungsdauer wird jeweils bei der Ausgabenbewilligung von Budget- und Sonderkrediten durch die zuständige Behörde festgelegt.

5 Die Ausnahmen gemäss Abs. 3 und 4 sind im Anhang der Rechnung offen zu legen.

Art. 15

Bewertung Sachanlagen Finanzvermögen

1 Die Sachanlagen des Finanzvermögens werden mindestens alle 4 Jahre neu bewertet. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

2 Für Investitionen im Finanzvermögen gelten die Limiten zum Erwerb von Grundeigentum gemäss Gemeindeordnung.

3 Werterhaltende Investitionen ins Finanzvermögen werden über den Fonds Werterhaltung Finanzvermögen finanziert.

Art. 16

Bewertung Baurechte

1 Ein Baurecht wird mit dem im betreffenden Baurechtsvertrag vereinbarten Baurechtzins und dem vereinbarten Referenzzinssatz kapitalisiert.

2 Der Wert des Baurechts gemäss Abs. 1 ist gleichzeitig der Basiswert für die Berechnung der Finanzkompetenzen gemäss Art. 67 ff. der Gemeindeordnung (Nr. 100).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw, 20. September 2018

Reto Eberhard
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

T a b e l l e

Änderungen des Finanzreglements der Gemeinde Horw vom 20. September 2018

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	